



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Überlassung, die Installation und die Instandhaltung von Telekommunikationsanlagen (AGB Telekommunikationsanlagen)

I. Abschnitt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 25. Mai 2018.

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) A1 (siehe § 6) erbringt ihre Leistungen nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung

§ 2. Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Kundendienststellen der A1 zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.A1.net abgerufen werden. Diese AGB sowie die für die Leistung maßgeblichen LB und EB werden dem Kunden auf sein Ersuchen für die ihn betreffende Leistung unentgeltlich übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen

§ 3. (1) Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Aufliegen bei den Kundendienststellen oder im Internet unter www.A1.net) kundgemacht.

(2) Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

(3) A1 ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.



(4) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Übertragung des Vertrages durch A1 (Einzelrechtsnachfolge)

§ 4. (1) A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 21 dieser AGB.

Übertragung des Vertrages durch den Kunden

§ 5. (1) Der Kunde kann den Vertrag mit A1 auf einen Dritten übertragen sofern A1 zustimmt.

(2) Der bisherige Kunde und der neue Kunden haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner.

(3) Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

II. Abschnitt

Vertragsverhältnis und Vertragsinhalt

Vertragsparteien, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 6. (1) Vertragsparteien sind die A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Hauptsitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905 und der Kunde. Kunde der A1 kann nur eine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

(2) A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkartenverbindung oder eine Bankverbindung zu einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-



Land oder der Schweiz bekannt zu geben. Gibt der Kunde der A1 eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

(3) A1 ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat bekannt gegeben oder liegen die in § 15 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist A1 ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist A1 nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder der diese Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, wodurch eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich war.

(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(6) Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die technischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Installation der technischen Einrichtungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Installation, Instandhaltung, Änderung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,
2. A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten, die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Installation, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung der technischen Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten notwendig werden, zu tragen,
3. A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z.B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der



- zugehörigen Erdung der technischen Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. die überlassenen bzw. von A1 instand zu haltenden technischen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
 6. der A1 auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung stellen, welche für Arbeiten an und zur Instandhaltung der technischen Einrichtungen benötigt werden,
 7. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten bei von A1 instand zu haltenden technischen Einrichtungen nur von A1 ausführen zu lassen,
 8. der A1 für die Durchführung von Installations-, Prüf- und Instandhaltungsarbeiten an den überlassenen oder den instand zu haltenden technischen Einrichtungen spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
 9. den Standort der überlassenen oder instand zu haltenden technischen Einrichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung der A1 zu ändern,
 10. allenfalls anfallende Abgaben, die durch den Betrieb der Anlage entstehen (wie zum Beispiel durch das Abspielen von Musikstücken), an Dritte zu leisten,
 11. bei vorhandenen Netzwerken eine Kompatibilität des Netzwerkes mit den Telekommunikationsanlagen sicherzustellen.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist A1 mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen Maße sind, bleiben unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich bei einem von A1 nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich A1 zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt vor.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Überlassung von Telekommunikationseinrichtungen und zugehörigen technischen Einrichtungen für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - und bei



Rücktritt vom Kaufvertrag eine Pönale von 25 v. H. des Kaufpreises zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt A1 bei Unternehmen im Sinne des KSchG vorbehalten.

Leistungsumfang

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den – allfälligen – sich darauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien (Bestellformular), insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

(3) A1 behält sich Konstruktions- und Formatänderungen, die den wesentlichen Inhalt der Leistungen unberührt lassen und insbesondere dem technischen Fortschritt und der Verbesserung der Funktionalität dienen, vor.

(4) Telekommunikationsanlagen im Sinne dieser AGB sind Nebenstellenanlagen – das sind Vermittlungsstellen mit Nebenanschlüssen –, die zur Verbindung mit Netzabschlusspunkten (§ 3 Z 13 TKG) bestimmt sind und die Anforderungen der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Telekommunikationsnebenstellenanlagen (TK-Anl.)“ (FTV 313) erfüllen.

Zusätzliche Bestimmungen für den Verkauf

§ 9. (1) Der Kaufgegenstand bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der A1, wobei mit Übergabe die Preisgefahr auf den Käufer übergeht. Wird der Kaufgegenstand am vom Kunden bestimmten Standort von A1 installiert, so erfolgt die Übergabe mit betriebsfähiger Bereitstellung.

(2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Ein Unternehmer hat Leistungen der A1 nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen, und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen bei der auf jeder Rechnung angegebenen Stelle der A1 binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt ein Unternehmer die Anzeige, gilt die Leistung der A1 als mangelfrei übernommen. Die A1 leistet Gewähr für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und für ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zugesicherte Eigenschaften.

(3) Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haben keinen Anspruch auf Aufhebung des Vertrages oder angemessene Preisminderung. A1 behält sich den Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mangelfreie Ware oder eine Verbesserung vor.

(4) Werden von der A1 verkaufte Softwareprogramme für kundeneigene Hardware eingesetzt, so erstreckt sich die Gewährleistung auf die gelieferte Software – und nur dann, wenn A1 ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt, auch auf deren Zusammenwirken mit der Hardware.

(5) Die allenfalls neben der Gewährleistungsverpflichtung entsprechend den Angaben des Herstellers zugesagte Garantie erlischt jedenfalls, wenn das System vom Kunden oder von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, sowie wenn Einbau- und Bedienungsvorschriften nicht eingehalten werden.

Zusätzliche Bestimmungen für die Überlassung

§ 10. (1) A1 überlässt am vereinbarten Standort gemäß der Systemübersicht für Telekommunikationsanlagen und die zugehörigen Einrichtungen auf unbefristete Dauer mit einer bei Vertragsabschluss zu vereinbarenden Mindestvertragsdauer, installiert sie



und hält sie gemäß den Bestimmungen über das Service (die Instandhaltung) in funktionsfähigem Zustand.

(2) Jede Änderung der bzw. jeder Eingriff in die Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen, insbesondere jede Änderung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen, die zur Anpassung an den jeweiligen aktuellen Entwicklungsstand erforderlich ist, darf nur von A1 vorgenommen werden. Der Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen. Entsteht der A1 oder einem Dritten durch vertragswidriges Verhalten des Kunden ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch das vertragswidrige Verhalten entstandene Schaden zu ersetzen. Unternehmer im Sinne des KSchG tragen das Risiko für den zufälligen Untergang der Sache.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung betreffend der Überlassung an Dritte abzutreten oder weiter zu geben (Verbot des Afterbestandes), es sei denn, A1 hätte dem ausdrücklich zugestimmt.

(4) Nach Beendigung des Dauerschuldverhältnisses hat der Kunde A1 die Abtragung der überlassenen Telekommunikationsanlage und der zugehörigen Einrichtungen zu ermöglichen, wobei die Kosten der Abtragung und der Verladung zum Abtransport vom Kunden zu tragen sind.

Haftung und Nutzung

§ 11 (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur mit ausdrücklicher Genehmigung der A1 gestatten.

(3) Der Kunde hat die von A1 überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung auch im Sinne des § 107 TKG 2003 zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von den ihm überlassenen Einrichtungen aus keine Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, gegen die Gesetze verstößt oder eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer zum Inhalt hat, erfolgt.

(4) Werden Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die erforderlichen Programme überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der Telekom Austria bzw. deren Lieferanten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Telekom Austria die überlassenen Programme außerhalb der mit der Telekom Austria vereinbarten Telekommunikationsanlagen und der zugehörigen technischen Einrichtungen zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verändern oder einem Dritten zugänglich zu machen. Für die der Telekom Austria bei Verletzung dieser Bestimmung erwachsenden Nachteile hat sie der Kunde schad- und klaglos zu halten.

(5) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der ihm von A1 überlassenen sowie der nicht in seinem Eigentum stehenden Einrichtungen, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung dieser Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. A1 haftet nicht für die Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise der von ihr überlassenen sowie der nicht im Eigentum des Kunden stehenden Einrichtungen, die auf unsachgemäße Verwahrung sowie auf schädliche Einflüsse in vorgenannten Gebäuden oder Räumen zurückzuführen sind, und der Kunde oder der Dritte schuldhaft zu vertreten hat. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(6) A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmern – soweit diese nicht Schäden



an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Unternehmer gilt: Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Unternehmer keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,-, gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Unternehmer mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

(7) A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

(8) Überlässt oder hält A1 Telekommunikationsanlagen und die zugehörigen technischen Einrichtungen instand, so darf der Kunde nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Geräte, die für den Anschluss an die Telekommunikationsanlage und die zugehörigen technischen Einrichtungen geeignet und mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar anschaltbar sind, unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes und der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen angeführten Bedingungen angeschlossen und abgetrennt werden.

(9) Wird die gemäß diesem Vertrag von A1 zu erbringende Leistung vom Kunden selbst oder durch Dritte erbracht, so haftet A1 nicht für allfällig dadurch entstandene Schäden. Entsteht durch die vertragswidrige Leistungserbringung durch den Kunden oder Dritte der A1 an ihren Einrichtungen oder einem Dritten ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der entstandene Schaden zu ersetzen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 12 Gegen Ansprüche von A1 kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 13 (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der A1, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der A1 mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als



zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zahlungsbedingungen

§ 14 (1) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Liegen die Voraussetzungen des § 15 dieser AGB vor, so kann die A1 eine kürzere Frist festlegen oder sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren trifft den Kunden. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen der A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des Entgelts kapitalisiert. Ist A1 mit der Bezahlung all-fälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut dem Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen.

(2) A1 ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z. B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so kann die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet werden. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungskontonummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt.

(3) A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

(4) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen, angemessenen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

(5) Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht



b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Kunden oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, so wird für den 1. bis 15. Tag ein halbes, und darüber hinaus ein volles monatliches Entgelts berechnet.

(6) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 363,36 Euro übersteigt oder eine Teilfaktura gelegt wurde.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 15 (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder gegen den Kunden wiederholt wegen dessen Zahlungsverzuges mit Verweigerung der Leistung des Kunden oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

(4) Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs. 2 UGB seitens des Sicherheitengebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

Datenschutz und Netzsicherheit

§ 16 (1) Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

(2) Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekom-austria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.

Urheberrechte, Software, Pflichten des Kunden aus dem Urheberrecht

§ 17 (1) A1 erteilt dem Kunden die nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte, nicht unterlizensierbare und nach Absatz 2 beschränkte Werknutzungsbewilligung für Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke sowie dazugehörige Dokumentationen von A1, welche einer breiten Kundenmasse angeboten werden (Standardsoftware), unter Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Spezifikationen – auch jene des Rechteinhabers - zu vertragsgegenständlichen Zwecken für die Dauer des Vertrages zu verwenden.

Vertragsrechtliche Spezifikationen wie insbesondere Nutzungsbestimmungen eines Rechteinhabers gelten in der Originalsprache als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, A1 im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber wegen vom Kunden zu vertretender Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software (Public Domain und Shareware), die von A1 nicht angeboten wird, kann keine Gewähr übernommen werden.

(2) Eine Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte, die Vervielfältigung, die Änderung, das Zurückentwickeln, das Übersetzen oder Herauslösen von Teilen der Software ist unzulässig.

(3) Die Werknutzungsbewilligung ist bei mitgelieferter Hardware, ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software ausschließlich auf die im jeweiligen Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierte Hardware beschränkt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen und ähnliches, die an der Standard- und Individualsoftware samt mitgelieferter Hardware angebracht oder dieser beigefügt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Werden einer Leistung von A1 Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen. Für den Fall einer Verletzung allfälliger Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter hält der Kunde A1 nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts schad- und klaglos. Diese Schad- und Klagloshaltung umfasst auch vorprozessuale Kosten.

(6) Wurden dem Kunden bei einer Geschäftsanbahnung mit A1 von A1 Skizzen, Muster, Pläne, Kataloge, Abbildungen, technische Daten oder Stellungnahmen zur Verfügung gestellt, sind A1 jegliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten.

III. Abschnitt

Verweigerung der Leistung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und von Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

Verweigerung der Leistung

§ 18 (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen zu verweigern, wenn

1. A1 Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
2. der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 72 TKG 2003 der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten, verletzt.
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters usw.) beibringt,
5. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
7. der Kunde trotz Aufforderung seitens A1 keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle besitzt,



8. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

(2) Die Verweigerung der Leistung ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens von A1- der Kunde A1 dadurch entstandenen Kosten ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Verweigerung der Leistung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 19 Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. Tod des Kunden oder Untergang der juristischen Person
4. allgemeine Einstellung der Leistung

Ordentliche Kündigung

§ 20. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit die Voraussetzungen des § 21 dieser AGB nicht zutreffen - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor Ende des Kalendermonats, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am Ende des Kalendermonats wirksam, in welchem die sechsmonatige Frist abläuft. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(2) Für Verträge mit einer Mindestvertragsdauer (§ 28 dieser AGB) ist für den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

§ 21. (1) Das Vertragsverhältnis ist mit sofortiger Wirkung kündbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von A1 nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

Außerordentliche Kündigung durch A1

§ 22. A1 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verweigerung der Leistung gemäß § 18 Abs. 1 (mit Ausnahme von Punkt 18. (1).6) dieser AGB berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Verweigerung der Leistung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
2. der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
3. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Z 4 oder 8 dieser AGB vorliegen.

Tod des Kunden

§ 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem



Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch A1 angefallen sind, haften ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben, in gleichem Umfang wie der bisherige Kunde (siehe § 11).

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

§ 24. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 18.(1).6 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idGF. davon unberührt.

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 25. A1 behält sich die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor, wenn die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 26. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. allgemeine Einstellung der Leistung.

(2) Für Vereinbarungen mit einer Mindestvertragsdauer ist für den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 28 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch A1 oder durch den Kunden sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 27. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind –, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.



IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Verträge mit Mindestvertragsdauer

§ 28.

(1) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ausgeschlossen

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die A1 , vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden das in den Entgeltbestimmungen Telekommunikationsanlagen festgesetzte Rest-entgelt zu bezahlen.

§ 29. Irrtumsanfechtung, laesio enormis

Unternehmer sind zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht berechtigt auch ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber A1 ausgeschlossen.